

„Sauerteig in der Welt sein“ Zur Bedeutung der Pfarrgemeinderäte

Am 12. März 2006 ist es wieder so weit: Die Neuwahl der Pfarrgemeinderäte steht an. Die Diskussionen im letzten Jahr haben gezeigt, wie wichtig es ist, sich an die theologischen Grundlagen zu erinnern. Ein Blick auf die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965) und der Würzburger Synode (1972-1975) trägt dazu bei, den Wert der Pfarrgemeinderäte neu schätzen zu lernen.

Die Würde des Laien: Jeder Christ ist vom Herrn selbst berufen

Das Zweite Vatikanische Konzil verabschiedete sich von der alten Teilung der Kirche in einen Klerus, der bestimmt, und den Laien, die gehorsam folgen. Auf der Grundlage des Leitbildes von Kirche als Volk Gottes wird die enge Zusammengehörigkeit aller Getauften und Gefirmten betont. Die Kirche wird als eine Gemeinschaft verstanden, die von allen ihren Gliedern getragen wird und an deren Sendung alle auf je eigene Weise mitwirken – Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute und Laien. Es wurde erkannt: Der Reichtum der Kirche sind ihre Menschen, mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen. Alle sind von Christus unmittelbar berufen, Zeugnis abzulegen und sich zu engagieren. Die Würzburger Synode hat diesen Leitgedanken mit folgenden Worten umschrieben: „Aus einer Gemeinde, die sich pastoral nur versorgen lässt, muss eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen selbst gestaltet.“

Berufen zum Dienst an den Menschen

Als „Communio“ der Getauften haben alle Christen teil an der kirchlichen Sendung. Dies ist die Grundlage. Die Differenzierungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Aufgaben und Formen der kirchlichen Sendung. So spricht das Konzil von einem besonderen Dienst der Laien: sie sind berufen, „die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche *nur durch sie* das Salz der Erde sein kann“ (Kirchenkonstitution, Nr. 33). Der „eigene Anteil der Laien an der Sendung des ganzen Volkes Gottes“ besteht darin, „inmitten der Welt und der weltlichen Aufgaben zu leben“ und „vom Geist Christi beseelt nach Art des Sauerteigs ihr Apostolat in der Welt auszuüben“ und zur Heiligung der Welt beizutragen (Dekret über das Laienapostolat, Nr. 2).

Die unterschiedliche Akzentuierung darf nicht allerdings dazu verführen, zwanghaft zwischen Geistlichem und Weltlichen zu trennen. Weltdienst und Heildienst können nur als unterscheidbare Akzente des einen Dienstes der ganzen Kirche gesehen werden, aber nicht als strikte „Revierabgrenzungen“ zwischen Klerikern und Laien.

Institutionalisierung der gemeinsamen Verantwortung in den Pfarrgemeinderäten

Der Aufbruch des II. Vatikanischen Konzils und der Würzburger Synode ist Struktur geworden in den Pfarrgemeinderäten. Bereits im Jahre 1967 wurden in der Erzdiözese München und Freising Mustersatzungen für die Pfarrgemeinderäte erstellt. Die Würzburger Synode (1972-1975) hat schließlich eine Rahmenordnung beschlossen und vorgeschrieben, Räte auf Pfarrebene, mittlerer Ebene und Diözesanebene einzuführen. Dabei wurden für die Diözesen (neben den älteren Einrichtungen der Domkapitel, Geistlichen Räte, Priesterräte) zwei Formen von Räten vorgesehen: der Diözesanpastoralrat, in dem Priester, Ordensleute und Laien den Bischof beraten, und der Katholikenrat der Diözese zur Förderung des gesellschaftspolitischen Engagements und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats. Auf Pfarrebene vermied man aus räumlichen und praktischen Gründen eine Zweierheit von Pastoralrat und Laiengremium: hier wurde der Pfarrgemeinderat das einzige Gremium der Mitverantwortung – freilich in einer Doppelstruktur, in der die Zuständigkeit und die Art der Beschlussfassung wechselten, je nachdem, ob es sich um die Wahrnehmung pastoraler oder weltlicher und sozialer Aufgaben handelte. Auch in der am 11. Mai 2005 von Kardinal Wetter in Kraft gesetzten Satzung findet sich diese Doppelstruktur wider (vgl. § 2):

- Als Organ des Laienapostolats kann der Pfarrgemeinderat für den ureigenen Laienbereich des Weltendienstes eigenverantwortliche und bindende Entscheidungen treffen.
- Für alle pastoralen Fragen einer Pfarrgemeinde hat er als Pastoralrat eine beratende und den Pfarrer unterstützende Funktion.

Diese Doppelstruktur des Pfarrgemeinderates ist eine eigene Entwicklung im deutschen Sprachraum. Im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 ist darüber nichts zu finden. Dieses kennt „nur“ einen Pastoralrat (vgl. Can. 536 § 1). Wäre der Pfarrgemeinderat aber „nur“ Pastoralrat, hätte er nur eine beratende Rolle. Vorsitzender müsste dann auch der Pfarrer sein. Dann aber würde der Pfarrgemeinderat um einen wichtigen Pfeiler seines Selbstverständnisses beschnitten, nämlich als Organ des Laienapostolats eigenverantwortlich im gesellschaftlichen und politischen Sektor zu handeln. Aus dieser Funktion ergibt sich auch das Recht, dass die oder der Vorsitzende ein Laie ist.

Schon um den Rückzug in die Nische zu vermeiden, ist es wichtig, den gesellschaftlichen Auftrag des Pfarrgemeinderates ernst zu nehmen und sich aus christlicher Perspektive in das politische und gesellschaftliche Geschehen vor Ort einzumischen. Pfarrgemeinderäte haben die Aufgabe, Sprachrohr für christliche Werte zu sein. Als „in der Welt stehend“ sind sie aber auch ein Seismograph für „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, vor allem der Bedrängten“ (II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution, Nr. 1). Die Kirche kann nur missionarisch und überzeugend sein, wenn sie das Zeugnis eines jeden und einer jeden in und vor der Welt fördert und ernst nimmt.

Martin Schneider
Theologischer Grundsatzreferent
Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising
www.dioezesanrat-muenchen.de